127. Belde Grundfate gelten für die Festlesung der Höhe der Sicherheitsleiftung, welche dem Schuldner auferlegt werden muß, wenn eine erfolgte Bollstreckungsmaßregel aufzuheben ist?

C.P.D. §§ 647. 688.

Feriensenat. Beschl. v. 27. August 1896 i. S. Witwe S. w. Gl. u. D. Beschw.-Rep. IV. 146/96.

## I. Oberlanbesgericht Marienwerber.

Die Gläubiger Gl. und D. haben als Erben bes uriprünglichen Bläubigers auf Grund eines von biefem vor langerer Beit erwirften, in Rechtstraft erwachsenen Berfaumnisurteiles gegen bie Witwe L. wegen ihrer Forberung von angeblich 2725 M nebst Rinsen eine Rmangsvollstreckung eingeleitet, insbesondere bie Anordnung erwirft. baß bas bäuerliche Unwesen ber Schuldnerin in Amangeverwaltung zu nehmen sei. Die Schuldnerin, welche behauptet, die Schuld sei längst getilgt, hat die in & 686 C.B.D. porgesebene Rlage erhoben und gemäß § 688 biefes Gefetbuches Einstellung ber Rmangsvollftreckung und Aufhebung ber Zwangsverwaltung beantragt. Landgericht hat biesem Antrage entsprochen, aber bon ber Klägerin eine Sicherheitsleistung von 3000 M verlangt. Das Oberlandesgericht hat auf Beschwerbe ber Rlagerin die Zwangsvollstredung ohne Sicherheitsleiftung eingestellt und bie Zwangsverwaltung gegen eine folde von 300 M aufgehoben. Auf Beschwerde ber Beklagten bat bas Reichsgericht ben Beschluß bes Oberlandesgerichtes insoweit aufgehoben, als es fich um bie Sicherheitsleiftung wegen Aufhebung ber Amangsverwaltung handelt, die in dieser Beziehung weiter erforderlichen Anordnungen aber bem Oberlandesgerichte übertragen.

Mus ben Grunben:

"So weit das Oberlandesgericht die — abgesehen von der Zwangsverwaltung — eingeleitete Zwangsvollstreckung eingestellt hat, ohne der Klägerin eine Sicherheitsleistung aufzuerlegen, giebt seine Entscheidung zu Bedenken keine Beranlassung. In dieser Beziehung wird sie durch die vom Reichsgerichte gebilligte Annahme gerechtsertigt, der Kläger habe es in hohem Grade wahrscheinlich gemacht, daß der Erblasser des Beklagten wegen seiner Forderung aus dem Urteile vom 1. Juni 1895 vom Kläger befriedigt worden sei. Dagegen reicht biese Erwägung nicht aus, die Aushebung der Zwangsverswaltung gegen eine Sicherheitsleistung von 300 M zu rechtsertigen. In § 688 C.B.D. wird zwar (wie in § 647 ebenda) dem Gerichte in allgemeiner Weise die Besugnis eingeräumt, die ersfolgten Bollstreckungsmaßregeln "gegen Sicherheitsleistung" auszus heben. Daraus darf aber nicht gesolgert werden, daß das Gericht die Höhe der Sicherheitsleistung nach seinem Belieben sestieht die Köhe der Sicherheitsleistung nach seinem Belieben sestehung vorgesehnen Beschränkung, daß dem Zwecke der in dieser Beziehung vorgesehnen Beschränkung, daß dem Gläubiger voller Ersat dafür gewährt werden muß, daß ihm die durch die Vollstreckungsmaßregeln von ihm erworbenen Rechte entzogen werden. Die von dem Schuldner zu leistende Sicherheit haftet für die Befriedigung des Gläubigers und ist auch dann erforderlich, wenn dieser etwa in anderer Weise bezügslich seiner Forderung gesichert sein sollte.

Bgl. Entsch. bes R.G.'s in Civils. Bb. 10 S. 314 flg., Bb. 25 S. 375 flg.

Deshalb wird auch allgemein anerkannt, daß der Gläubiger, sofern eine Bollstredungsmaßregel aufgehoben werben foll, Unspruch auf "volle Sicherheit" hat. Bon einzelnen Schriftstellern wird sogar die Unsicht vertreten, Die Sicherheitsleiftung muffe eine vollständige Dedung für die Forberung bes Gläubigers gewähren. lettere Auffaffung, welche auf einen in den Motiven zu § 647 C.P.D. enthaltenen Ausspruch gestütt wird, ift zwar nicht als richtig anzusehen, weil nicht bloß die Sohe der dem Gläubiger zustehenden For= berung, sondern auch der Borteil in Betracht tommt, ber demfelben aus den bereits erfolgten Bollftredungsmagregeln überhaupt erwachsen kann. Es kann nicht die Absicht des Gesehes sein, daß der Schuldner auch bann eine die vollständige Befriedigung des Gläubigers gemährleistende Sicherheit bestellen muffe, wenn durch die in Frage stehenden Bollstreckungsmaßregeln biese Befriedigung nur in ganz geringem Mage erlangt werben konnte. Bielmehr ift in einem folchen Falle diejenige Sicherheit als eine genügende anzusehen, welche bem Glaubiger einen vollständigen Ersat für die Nachteile gewährt, die ihm durch die Aufhebung der Vollstreckungsmaßregeln, insbesondere burch bie Beseitigung bes von ihm erworbenen Pfandungspfandrechtes erwachsen. Im vorliegenden Falle ift nun vorerst nicht erfichtlich, baß der Betrag von 300 M bem Gläubiger eine volle Sicherheit in bem

bargelegten Sinne gewährt. Bielmehr find weitere Erhebungen erforberlich, um beurteilen zu konnen, ob biefer Betrag genügt ober eine höhere Sicherheitsleiftung erforderlich ift. Andererseits war aber auch die Auffassung des Landgerichtes, das angenommen hat, die Sicherheitsleiftung muffe bem Glaubiger die Befriedigung wegen feiner Forderung in Sobe von 2725 M nebft Binfen gewährleiften, und bemgemäß die Sicherheitsleistung auf 3000 M festgeset hat, nicht ju billigen. Deshalb burfte bie Beichwerbe bes Rlagers gegen ben landgerichtlichen Beschluß nicht ohne weiteres gurudgewiesen werben. Bei biefer Sachlage mußte ber angefochtene Beschluß, soweit er fich auf die Zwangsberwaltung bezieht, nebit der bamit zusammenhangenben Rostenentscheidung aufgehoben werden. Es war aber bem Ober= landesgerichte zu überlaffen, nach Bornahme ber erforberlichen Erbebungen auf Grund ber bargelegten Auffassung nochmals zu prüfen, in welcher Beife bie erforderliche Sicherheitsleiftung zu bemeffen fei, ferner auch über die Roften des gesamten Beschwerbeverfahrens anderweit zu entscheiden."